

Hat sich Russland aus dem Völkerrecht verabschiedet?

Christian Marxsen, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Der russische Angriff auf die Ukraine ist ein eklatanter Verstoß gegen fundamentale Prinzipien der Nachkriegsordnung, allem voran gegen das in der UN-Charta verankerte Verbot zwischenstaatlicher Gewalt. Während das Völkerrecht dafür bekannt ist, notorisch unbestimmt zu sein und in vielen Fällen Raum für gegenteilige Auffassungen zu lassen, ist der Überfall auf die Ukraine eindeutig rechtswidrig. Außerhalb russischer Stellungnahmen werden keine rechtlichen Argumente für den russischen Krieg angeführt. Die UN-Generalversammlung hat Russland mit der großen Mehrheit von 141 Staaten verurteilt.

Hat sich Russland mit solch einem eklatanten Verstoß gegen die Fundamentalnorm der internationalen Ordnung dauerhaft aus dem Völkerrecht verabschiedet? Bemerkenswert ist zunächst, dass Russland in seinen jüngsten Verlautbarungen an vielen Punkten das Recht anführt. Präsident Wladimir Putin nimmt ausdrücklich Bezug auf das in der UN-Charta enthaltene Selbstverteidigungsrecht und behauptet, dass Russland den international nicht anerkannten „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk Nothilfe leiste. Außenminister Sergej Lawrow argumentiert mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und mit Resolutionen der UN-Generalversammlung. Sogar der Pflicht, Selbstverteidigungsmaßnahmen dem UN-Sicherheitsrat anzuzeigen, ist Russland nachgekommen. Insofern scheint hier zunächst ein im Völkerrecht üblicher Mechanismus am Werke, dass nämlich der Rechtsbrecher durch eine Anrufung des Völkerrechts dieses performativ anerkennt und damit letztlich stärkt.

Im Fall des jetzigen Angriffs auf die Ukraine aber liegt – wie bereits im Jahr 2014 bei der Annexion der Krim – die Sache bei genauerer Betrachtung anders. Die konkrete Art der Bezugnahme auf das Recht zeigt, dass Russland sich außerhalb des völkerrechtlichen Diskurses stellt. Darauf wies auch der französische Völkerrechtler Alain Pellet hin. Er hatte Russland viele Jahre vor dem Internationalen Gerichtshof und vor anderen internationalen Tribunalen vertreten, legte nun aber sein Mandat nieder. Anwälte könnten, so Pellet, zwar mehr oder weniger fragwürdige Positionen vertreten, nicht aber ein Land, das das Recht auf zynische Weise verachtet.

Der Kern von Russlands Zielen ist im Rahmen des bestehenden Rechts nicht zu realisieren. Russland verfißt eine von Carl Schmitt beschriebene „völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte“ – also die Schaffung einer exklusiven russischen Einflusssphäre. Zudem unterstreicht Russland durch die Fähigkeit zu eklatanten Verstößen gegen das Gewaltverbot, dass es sich nicht als die bloße „Regionalmacht“ sieht, zu der es der ehemalige US-Präsident Barack Obama erklärte. Durch Demonstration der eigenen Macht zum Rechtsbruch unterstreicht Russland seinen Anspruch auf einen Großmachtstatus. Jedenfalls im Bereich des internationalen Sicherheitsrechts scheint sich Russland derweil von den etablierten Normen verabschiedet zu haben.

Vieles spricht allerdings dafür, dass Russland keineswegs generell plant, alle völkerrechtlichen Strukturen hinter sich zu lassen. In einer Rede vor Wirtschaftsvertretern sprach Putin am Tag des Angriffs auf die Ukraine, eine Warnung aus. Putin sagte, dass Russland Teil des internationalen Wirtschaftssystems sei und dass man das System nicht beschädigen werde, soweit man an ihm beteiligt sei. Die anderen Staaten sollten daher, so Putin, Russland lieber nicht aus

dem System hinauszwingen. Die Drohung ist klar: schließt man Russland gänzlich aus, ist mit weiteren Eskalationen zu rechnen. Mit den umfassenden Wirtschaftssanktionen gegen Russland hat man diesen weitreichenden Ausschluss eingeleitet und Putin hat die Sanktionen bereits mit einer Kriegserklärung an Russland verglichen.

Wie sich Russlands Haltung zum Völkerrecht mittelfristig entwickeln wird, ist derzeit offen. Klar dürfte sein, dass Russland sich nicht gänzlich aus den Vereinten Nationen zurückziehen wird. Diesen Fehler hatte die UdSSR im Jahr 1950 begangen. Damals boykottierte die UdSSR die Sitzungen des UN-Sicherheitsrats aus Protest dagegen, dass der Sitz Chinas im Sicherheitsrat von der Republik China (Taiwan) und nicht von der Volksrepublik China gehalten wurde. Die UdSSR konnte daher ihr Vetorecht nicht wahrnehmen und der UN-Sicherheitsrat beschloss eine militärische Intervention im Koreakrieg.

Zentral für die künftige Entwicklung ist heute die Volksrepublik China. China hat grundsätzlich kein Interesse an bewaffneten Konflikten, da diese dem für China essentiellen Handel zuwiderlaufen. Gleichzeitig arbeiten China und Russland aber an einem Gegenentwurf zur westlich dominierten internationalen Ordnung. In einer am 4. Februar 2022 von Russland und China veröffentlichten Stellungnahme zu ihrer zukünftigen Kooperation bekennen sich beide Staaten zwar zur UN-Charta und ihren Prinzipien. Beide erklären aber auch, gemeinsam internationale Beziehungen eines neuen Typs errichten zu wollen. Die Konturen dieses neuen Typs zeichnen sich noch nicht mit Deutlichkeit ab. Es steht aber zu befürchten, dass autoritäre Prinzipien und das Denken in Einflussphären, welches die Souveränität der Einzelstaaten nicht mehr anerkennt, dabei eine große Rolle spielen werden. Es scheint nicht unwahrscheinlich, dass die Zukunft des Völkerrechts vorerst darin liegt, allein die Basisstrukturen für einen internationalen Austausch zur Verfügung zu stellen und dass sich darüber hinaus mehrere Rechtskreise mit sehr verschiedenen Grundprinzipien verfestigen könnten.

Der Blick in die Geschichte lehrt aber auch, dass die Prinzipien des universellen Völkerrechts von großer Beharrungskraft sind und sich langfristig als normativer Maßstab bewähren können. Am 21. August 1968 marschierten hunderttausende Soldaten aus den Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrags in der Tschechoslowakei ein, um den Reformkurs der dortigen Kommunistischen Partei und den sogenannten „Prager Frühling“ zu stoppen. Auch damals berief sich die sowjetische Führung auf ein Recht zur Selbstverteidigung und zudem auf eine fingierte Einladung durch die tschechoslowakische Regierung. Später wurde der sowjetische Hegemonieanspruch mit Blick auf die Intervention zudem in der Breschnew-Doktrin formuliert. Nach dieser mit allgemeinem Völkerrecht völlig unvereinbaren Doktrin sollte es der UdSSR erlaubt sein, militärisch zu verhindern, dass ein sozialistischer Staat sich vom sozialistischen Gesellschaftssystem sowjetischer Prägung abwendet. Die Infragestellung des Völkerrechts war radikal, aber schon 1972 vereinbarten der damalige US-Präsident Richard Nixon und Leonid Breschnew Grundprinzipien für das Verhältnis beider Staaten und wandten sich gegen Sonderrechte der USA oder der UdSSR in internationalen Beziehungen. Der Abzug sowjetischer Truppen aus der Tschechoslowakei ließ dann aber noch zwei Jahrzehnte auf sich warten.

Kurzfristige Entspannungen des Verhältnisses zu Russland sind bedauerlicherweise auch heute nicht in Sicht.